

19.04.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3588 vom 26. März 2024
der Abgeordneten Sonja Bongers, Carolin Kirsch und Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/8637

Familiensensiblen Justizvollzug ernst nehmen!

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein Haftantritt ist für Häftlinge mit großen Herausforderungen und Einschränkungen verbunden. Besonders für Frauen können neben den regulären Herausforderungen einer Haft oft noch weitere Hürden hinzukommen. Denn gerade für Schwangere und Mütter stellt die Haft eine komplexe Situation dar, die bis heute kaum thematisiert wird.

Auch wenn die medizinische Versorgung während der Schwangerschaft und Entbindung sichergestellt wird, ist eine Geburt in Haft eine enorme psychische Belastung. Denn die Inobhutnahme der Säuglinge und damit die Trennung von der Mutter erfolgt unmittelbar nach der Geburt noch im Krankenhaus, während den Müttern abstillende Medikamente verabreicht werden.¹ Gerade die Zeit nach der Geburt ist jedoch für das Verhältnis zwischen Kind und Mutter elementar. Die Trennungserfahrung kann für die inhaftierten Mütter traumatisierende Folgen haben und wird „als einer der wichtigsten Faktoren für Depressionen und Ängste bis hin zu selbstzerstörerischen Handlungen“ genannt.² Grundsätzlich ist eine Trennung von Mutter und Kind für alle Betroffenen oft mit immensen Nachteilen verbunden. Sei es die Trennung direkt nach der Geburt oder bei Haftantritt. Neben dem Schuldgefühl nicht für die eigenen Kinder da sein zu können, kommt die Sorge um ihr Wohlergehen. Gleichzeitig leiden auch die Kinder unter der Abwesenheit ihrer Mütter.

Um eine Trennung zu verhindern und den Bedürfnissen von Mutter und Kind gerecht werden zu können, ist eine Unterbringung in einer Mutter-Kind-Haftanstalt möglich (§§ 80, 142 StVollzG, 87 StVollzG NRW). In Nordrhein-Westfalen gibt es jedoch lediglich eine Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg/Ruhr, welche 16 Mütter mit bis zu 20 nicht schulpflichtigen Kindern aufnehmen kann. Eine Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung kann nur erfolgen, wenn das Jugendamt vorher nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass

¹ Antwort Stadt Köln, Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männer, 23.10.2023, 3364/2023

² *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft. BR-Drucksache 265/08 online:*
<http://offenesparlament.de/ablauf?schlagworte=Frau&initiative=Europ%C3%A4isches+Parlament>

diese dem Kindeswohl entspricht. Die Kosten für die Unterbringung des Kindes trägt das Jugendamt. Häufig scheitert eine Aufnahme allein daran, dass keine ausreichenden Plätze für inhaftierte Mütter bereitstehen.³

Konnte eine gemeinsame Unterbringung nicht realisiert werden, kommen auch nach der Haft auf Mütter besondere Schwierigkeiten zu. Sie müssen bei einer Reintegration in die Gesellschaft nicht nur mit den Stigmata und Vorurteilen umgehen, die mit einer Haftstrafe verbunden sind, sondern auch die Beziehung zu ihren Kindern wieder aufbauen und möglicherweise den verlorenen Kontakt wiederherstellen.

Es ist besonders wichtig, dass die Bedürfnisse und Herausforderungen inhaftierter Mütter besser berücksichtigt werden, um eine erfolgreiche Resozialisierung auch im Interesse der betroffenen Kinder zu ermöglichen. Im Koalitionsvertrag hat die Landesregierung festgehalten, dass der Justizvollzug familiensensibler gestaltet werden soll.⁴ Die Bereitstellung von Mutter-Kind-Einrichtungen ist eine geeignete Maßnahme, dieses Ziel umzusetzen und Müttern zu helfen, sowohl während als auch nach ihrer Haftzeit für ihre Kinder da zu sein. Die aktuelle Platzzahl ist allerdings völlig unzureichend. Es sich die Frage, ob es nicht erforderlich ist mehr Plätze zur Aufnahme von inhaftierten Schwangeren und Müttern einzurichten ist und welche weiteren Maßnahmen die Landesregierung plant.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 3588 mit Schreiben vom 18. März 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

1. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, um den Justizvollzug familienfreundlicher zu gestalten?

In allen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen werden Angebote und Maßnahmen vorgehalten, um den Justizvollzug familienfreundlicher zu gestalten; das dreistufige Konzept „Familiensensibler Justizvollzug in NRW“ ist hierbei handlungsleitend. Bestandteil des Konzepts ist neben der Implementierung von verpflichtenden Mindeststandards für die familiensensible Vollzugsgestaltung in allen Justizvollzugsanstalten des Landes NRW (Stufe 1, z.B. kindgerechte Besuchsräume, familiensensible Besuchszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und einer bedarfsgerechten Umsetzung von Handlungsempfehlungen des Europarates (Stufe 2, z.B. Nutzung moderner Kommunikationsformen wie Video-Besuche per Skype in mittlerweile 30 Justizvollzugsanstalten) auch die Einrichtung von sogenannten „Schwerpunktanstalten“ für die familiensensible Vollzugsgestaltung (Stufe 3, z.B. Durchführung von Gesprächsgruppen, lizenzierte Elternkompetenztrainings, Väter-Wohngruppe). In Umsetzung des Konzeptes wurden Familien-Schwerpunktzentren in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede, Remscheid, Rheinbach, Siegburg, Willich I und Willich II eingerichtet. Dort sind jeweils auch „Familienbeauftragte“ bestellt worden, die die Weiterentwicklung der familiensensiblen Vollzugsgestaltung vorantreiben.

Im Rahmen eines Vernetzungstreffens der sechs Schwerpunktanstalten mit den weiteren Justizvollzugsanstalten des Landes, sind die in den Schwerpunktanstalten gewonnenen Erfahrungen auch den übrigen Vollzugseinrichtungen im persönlichen Kontakt unmittelbar zugänglich gemacht worden. Zudem nimmt die zentrale Einweisungsanstalt in Hagen die

³https://www.justiz.nrw/BS/lebenslagen/Justizvollzug/familie_und_kind/mutter_kind_einrichtung/index.php

⁴ https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE_Vorder-und-Rueckseite.pdf, Zeile 4356 ff.

familiensensiblen Angebote der Justizvollzugsanstalten in NRW verstärkt in den Blick, sodass Gefangene im Rahmen der Einweisung in eine JVA mit passendem familiumsensiblem Angebot eingewiesen werden können.

Erleichtert wurde auch der Zugang zu den vom Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen seit dem Jahr 1974 angebotenen Ehe- und Familienseminaren. Den Gefangenen bietet sich im Rahmen dieser mehrtägigen Seminare die Möglichkeit, an der Beziehung zur Partnerin oder dem Partner und den Kindern zu arbeiten und Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung zu entwickeln.

Zur Verbesserung der Vernetzung der Justizvollzugsanstalten mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ist darüber hinaus in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eine neue Landesfachstelle „Netzwerk Kinder von Inhaftierten NRW“ eingerichtet worden; an dem Kooperationsprojekt nehmen auch drei der Familienschwerpunktanstalten teil.

2. *Wie viele Mütter mit nicht schulpflichtigen Kindern sind momentan in Nordrhein-Westfalen inhaftiert? (Bitte nach Justizvollzugsanstalten differenzieren)*

Derzeit (Stand: 05.04.2024) sind in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes NRW 175 Frauen mit nicht schulpflichtigen Kindern inhaftiert. Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

- JVA Bielefeld-Brackwede: 5
- JVA Bielefeld-Senne: 32
- JVA Duisburg-Hamborn: 22
- JVA Gelsenkirchen: 13
- JVA Iserlohn: 35
- JVA Köln: 33
- JVA Willich II: 31
- Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg: 4

3. *Wie viele Babys wurden in den letzten zehn Jahren nach der Geburt während der Haftzeit nach Prüfung des Jugendamtes in Obhut genommen? (Bitte nach Jahren und Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln)*

IT.NRW veröffentlicht jährlich die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, die auch Daten zu Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendämter (§ 99 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII) enthält. Hierbei kann nach Altersklassen der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen unterschieden werden. Auch werden in der Statistik die häufigsten Anlässe der Maßnahme aufgeführt. Eine Inhaftierung der Eltern als Grund für die Inobhutnahme enthält diese jedoch nicht. Die Frage, wie viele Babys während der Haftzeit in Obhut genommen wurden, lässt sich daher nicht beantworten.

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII nach Altersgruppen (NRW; 2019 bis 2022; Angaben absolut)

Alter von ... bis unter ... Jahren	2019	2020	2021	2022
unter 3	1336*	1.254	1.126*	1.133
3 - 6	825*	816	784*	811
6 - 9	779	745	763	821
9 - 12	1.103	949	948	1.027
12 - 14	1.653	1.545	1.468	1.557
14 - 16	3.284	2.853	2.698	3.141
16 - 18	3.440	3.063	2.992	3.990
Insgesamt	12.415	11.225	10.776	12.480

*In den Jahren 2019 und 2021 ist die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) für Kinder unter 6 Jahren so gering - 2019 5 Fälle, 2021 3 Fälle - dass aufgrund statistischer Geheimhaltung für die hier ausgewiesenen Altersgruppen nur die Gesamtzahl der Maßnahmen nach §§ 42, 42a ausgewiesen werden kann. Die Summe der Angaben in den Zeilen ist daher um 5 bzw. 3 höher als der Insgesamtwert für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.

Quelle: IT.NRW, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

4. In wie vielen Fällen musste in den letzten zehn Jahren eine Unterbringung trotz positiver Prüfung des Jugendamtes wegen fehlender Plätze abgelehnt werden? (Bitte nach Nachfrage, erfolgter Unterbringung und Ablehnungen differenzieren)

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz des Kindeswohls im Einzelfall, die die Jugendämter im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit treffen. Jugendämter sind berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche unter den Voraussetzungen des §§ 42, 8a SGB VIII in Obhut zu nehmen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Informationen, dass aufgrund fehlender freier Plätze eine Inobhutnahme verspätet oder gar nicht erfolgen konnte, liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Beabsichtigt die Landesregierung weitere Mutter-Kind-Einrichtungen z. B. bei Um- und Neubauten von Justizvollzugsanstalten zu eröffnen?“

Eine Einrichtung analog zu der Mutter-Kind-Einrichtung im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen an einem zusätzlichen Standort ist aus folgenden Gründen nicht geplant:

Bei schwangeren Inhaftierten soll die Anstalt gemäß § 86 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) im Benehmen mit den Justizbehörden und dem Jugendamt vorrangig die Entlassung der Gefangenen aus der Haft vor oder unmittelbar nach der Geburt anstreben. Bislang gelingt es der Praxis regelmäßig, schwangere Frauen rechtzeitig zum Haftprüfungstermin oder zur Hauptverhandlung zu enthaften.

Sofern dies in Einzelfällen nicht möglich ist, ist nach § 86 Absatz 2 StVollzG NRW auf den Zustand einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, Rücksicht

zu nehmen. Diese gesetzliche Vorgabe wird durch die „Empfehlungen für die Gestaltung des Vollzuges bei Schwangeren und Müttern mit Neugeborenen im Land Nordrhein-Westfalen“ konkretisiert. Danach erfahren Schwangere eine verstärkte, intensive Begleitung und psychosoziale Betreuung durch den Sozialdienst und den medizinischen Dienst. Die Gefangenen werden unterstützt bei der Bewältigung aller mit der Schwangerschaft, der Geburt und Zeit nach ebendieser verbundenen Fragestellungen. Dazu gehören insbesondere Hilfestellungen beim Kontakt zum Jugendamt sowie bei der konkreten Abklärung der Perspektiven nach der Geburt. Das Gesprächsangebot des Sozialdienstes, des psychologischen Dienstes, der Seelsorge und bei Bedarf auch der externen Beratungsstellen stehen den Gefangenen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß § 87 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW vor der Aufnahme eines Kindes das Jugendamt zu hören ist. Dieses stellt fest, ob eine gemeinsame Unterbringung mit der Mutter, dem Wohl des Kindes entspricht. Nach den hiesigen Erfahrungen spricht sich das Jugendamt – auch im Hinblick auf die in vielen Fällen vorhandenen multiplen Problemstellungen der Mutter - häufig zum Wohl des Kindes für eine Unterbringung bei Verwandten/Lebenspartnern oder in einer Kurzzeitpflege aus. Der Kontakt zwischen Mutter und Kind kann dann im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder durch Besuchsregelungen sichergestellt werden.

In den bisherigen wenigen Einzelfällen, in denen eine Mutter-Kind-Unterbringung im geschlossenen Vollzug indiziert war, erfolgten Verlegungen in entsprechende Einrichtungen in Niedersachsen. Die Praxiserfahrungen zeigen, dass dort in der Regel entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

In der Mutter-Kind-Einrichtung im JVK Fröndenberg sind derzeit (Stand: 05.04.2024) von 16 zur Verfügung stehenden Plätzen 4 belegt. Die geringe Auslastung spricht dafür, dass die vorgehaltenen Kapazitäten den Bedarf abdecken.